

### Exkurs.

Handschriftliches über Albert v. Morra = *Kanonis & eius  
Bologne, Kristel  
vgl. Schule,*

In seiner Abhandlung „Étude sur le rythme des bulles pontificales“, Bibl. éc. ch. 42, S. 161 ff., hat VALOIS die Arbeiten Alberts v. Morra und Transmunds vornehmlich unter dem Gesichtspunkt der Kursuslehre exzerpiert und betrachtet. Eine genauere Kenntnis des übrigen Inhalts dieser Werke, vor allem der Summa Transmunds, war aber für unsere Zwecke notwendig, da aus einem gelegentlichen Zitat Valois<sup>1</sup> sich direkte Beziehungen zwischen unserer ars und der Transmuds zu ergeben schienen.

Hier das Resultat einer Durchsicht der Pariser Hss.: Bibl. nat. lat. 2820, Mazarin 3816 (früher 585), Arsenal 1157, sowie der Lübecker Hs. 152<sup>2</sup> und der Münchener lat. 19453.

Cod. 2820 enthält f. 59 ff. hinter einander die „forma dictandi, quam Rome notarios instituit magister Albertus qui et Gregorius VIII“. und die ältere Fassung der ars dictandi, die unter dem Namen des Magisters Transmund — vermutlich des römischen Notars und Vizekanzlers um 1186 — geht. Die erstere behandelt die Kursusgesetze für Satzanfang, -mitte und -ende, die VALOIS S. 181 f. und 188 f. vollständig abdrückt; nur ein paar Bemerkungen über spezielle Gepflogenheiten der Anrede und vermeidbare Ausdruckshärten, mit denen die Abhandlung schließt, fehlen. Die letztere ist eine kurzgefaßte Stilunterweisung mit einer Brieflehre (übliche Fünftteilung der epistola) und den Kursusregeln, aber lediglich für das Satzende, vgl. VALOIS S. 190<sup>3</sup>. Doch fehlt sowohl cod. 2820 wie in der späteren Fassung der ars dictandi nach den mir vorliegenden Hss. die Erwähnung des cursus tardus, die VALOIS S. 193 — und ihm folgend BRESSLAU S. 368 — doch wohl versehentlich Transmund als erstem zuweisen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> De arte scribendi S. 53, 2.

<sup>2</sup> Vgl. WATTENBACH in Anzeig. f. Kunde deutscher Vorzeit 20 (1873), Sp. 6 und 33 und Germania 17 (= N. F. 5), S. 181.

<sup>3</sup> Der Ausdruck BRESSLAU S. 366, daß es sich in cod. 2820 um ein „Fragment“ drehe, „das den Cursus behandelt“, ist irreführend.

<sup>4</sup> Sie könnte höchstens in dem Anm. 1 auch zitierten cod. lat. 13 688 enthalten sein, jedenfalls ist der Hinweis auf die beiden andern codices in der Anmerkung falsch.